

Lausitzisches  
Magazin,

Elftes Stück, vom 15ten Junn, 1787.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Fortgesetzte Anzeige einiger in der Oberlausitz vorgekommenen neuerlich entschiedenen Rechtsfälle (\*).

Es war die Frage: Ob die Nutzung bey Erweiterung des Kirchhofes, dessen Gräseren in Ansehung des alten dem Pfarrer zuständig, auch auf dem neu hinzu gekommenen Stück Landes, dem Parocho de iure gehöre? Hierauf sind nachstehende 2 Responsa ergangen.

I. „Daß die Gräseren und dereinst zu hoffende weitere Nutzung von dem zum Kirchhofe zu N. neu erkauften Plaze dem Pfarrer daselbst zu überlassen. Von Rechts wegen „

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe.

Ob wohl aus der Urkunde (des Pfarrers Inuentario) fol. 22. nicht erhellet, daß die Benützung des Kirchhofes dem Pfarrer zu N. ausdrücklich als ein Theil seines Einkommens angewiesen sey, Kirchhöfe und Gottesäcker aber den Kirchen zustehen, also, daß auch letzteren die Benützung derselben und besonders die darauf erwachsene Gräseren, in Ermangelung einer andern Observanz oder Vereinigung, unmitttelbar zugeeignet, derothalben das Herkommen, welches der Pfarrer zu N. in Ansehung des alten Kirchhofes vor sich hat, auf den neu dazu gekauften Plaz keinesweges erstreckt werden müsse, es den Anschein gewinnt; Dennoch aber, und die-  
3 weil

(\*) Schon in den beyden ersten Bänden unsers Magazines, finden sich von dem seligen Buchwald Adv. Provinc. — in den f. f. Bänden von dem sel. Leupold Advoc. Prov. — und dann vom Xten Bande an bis mit XIXten von dem Hrn. Adv. Prov. Söhrl, eine zieml. Anzahl Rechtsfälle und deren Entscheidung in der Oberlausitz gesammelt und da eingeschaltet. Dm.